



KARL BERGBAUER • Rodinger Straße 19 • 93413 Cham

Freiberufliche Steuerberater
Tobias Bergbauer Dipl. Betriebswirt (DH)
Angestellte Steuerberater
Ingrid Puchta Sabrina Kuen

Telefon: 09971 / 85 12 – 0
Telefax: 09971 / 85 12 – 102
E-Mail: info@stk-bergbauer.de
Internet: www.bergbauer-steuerkanzlei.de

Wie funktioniert die Besteuerung von Kapitalgesellschaften?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Ihre unternehmerischen Aktivitäten über eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) betreiben, haben Sie den großen Vorteil, dass die Haftung für Schulden auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist. Eine Kapitalgesellschaft zahlt keine Einkommensteuer, sondern Körperschaftsteuer (KSt). Während der Einkommensteuertarif recht kompliziert ist, gilt bei der Kapitalgesellschaft einheitlich ein Steuersatz von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Darüber hinaus ist eine Kapitalgesellschaft immer, auch bei reiner Vermögensverwaltung, gewerbesteuerpflichtig (GewSt). Insgesamt beträgt der kombinierte Steuersatz aus KSt und GewSt um die 30 %, je nach Region.

Wenn Sie als Gesellschafter Ausschüttungen aus der Gesellschaft beziehen, werden noch einmal Steuern fällig. Hier können Sie dann vom Abgeltungsteuersatz i.H.v. 25 % oder der ermäßigten Besteuerung durch das Teileinkünfteverfahren bei Ihrer Einkommensbesteuerung profitieren. Wenn Sie für die Gesellschaft tätig sind, etwa als Geschäftsführer, können die Gehaltszahlungen bei dieser steuermindernd berücksichtigt werden. Allerdings müssen dafür alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Ihnen als Gesellschafter dem sog. Fremdvergleich standhalten.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und über mögliche Gestaltungen sowie Gefahren. Für nähere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie funktioniert die Besteuerung von Kapitalgesellschaften?

Nutzen Sie Gestaltungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile!

Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG)

Körperschaftsteuer

- Ausgangspunkt ist das **zu versteuernde Einkommen (zvE)**: der Steuerbilanzgewinn unter Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen (z.B. Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen und nicht-abziehbarer Aufwendungen sowie Abzug von verdeckten Einlagen und Investitionsabzugsbeträgen).
- Auf das zvE wird der **Körperschaftsteuersatz von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag** angewendet.
- **Verluste** können i.H.v. bis zu 1 Mio. € mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Eine Verlustverrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres ist unbeschränkt bis zu 1 Mio. € möglich, darüber hinaus nur i.H.v. 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinnbetrags (sog. Mindestbesteuerung).

Gewerbsteuer

- Ausgangspunkt für die Besteuerung ist der **Gewerbeertrag**: im Regelfall der Steuerbilanzgewinn oder -verlust. Dieser wird ggf. um spezielle gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht (z.B. Finanzierungsaufwendungen) und um bestimmte Kürzungen vermindert (z.B. Gewinnanteile aus ausländischen Beteiligungen).
- Nach Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 % ergibt sich der Gewerbesteuermessbetrag, der mit dem Hebesatz der Gemeinde (2020 im Bundesdurchschnitt: 435 %) multipliziert wird.
- Die **Gewerbesteuerbelastung** beträgt im Endergebnis üblicherweise **zwischen 12 % und 17 %**.
- Eine **Verlustverrechnung** mit Gewinnen des Vorjahres ist bei der Gewerbsteuer nicht möglich. Für die Verlustverrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres s.o.

Besteuerung von Ausschüttungen auf Ebene des Gesellschafters

Sind Sie zu mind. 25 % an der Gesellschaft beteiligt oder halten Sie mind. 1 % der Anteile und sind für die Gesellschaft beruflich (selbständig oder angestellt) tätig, so dass Sie einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss ausüben können (z.B. als Abteilungsleiter oder Geschäftsführer)?

Ja

Nein



Sie können vom Teileinkünfteverfahren profitieren.

Nur 60 % der Dividenden sind in das zvE einzubeziehen, dafür können auch nur 60 % der Werbungskosten (z.B. Zinsaufwand) steuermindernd angesetzt werden. Dies kann gegenüber der Abgeltungsteuer mit der Werbungskostenpauschale vorteilhaft sein.



Sie müssen Abgeltungsteuer zahlen.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ist Ihr persönlicher Steuersatz niedriger, kann dieser angewendet werden. Abziehbar ist lediglich eine Werbungskostenpauschale i.H.v. 801 € für Ledige (bzw. 1.602 € für Verheiratete) jährlich.



Verträge zwischen Gesellschafter und Gesellschaft können steuerlich attraktiv sein, müssen jedoch dem sog. Fremdvergleich entsprechen. Es droht sonst eine verdeckte Gewinnausschüttung mit möglichen steuerlichen Mehrbelastungen.



Bezieht eine Kapitalgesellschaft **Dividenden von einer anderen Kapitalgesellschaft**, sind diese zu 95 % steuerfrei. Entsprechendes gilt für Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsverkäufen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.